

Die Deputation erkannte den fraglichen Ansat durch die vorgelegte Motivierung als gerechtfertigt an und sprach sich für dessen Bewilligung aus, sie rathet daher der Kammer an, da die übrigen Ansätze bereits früher Anerkennung gefunden haben, die vorliegende Position mit

7,156 Thlr. — — etatmäßig und  
18 = — — transitorisch

zu bewilligen.

Präsident Braun: Wenn Niemand spricht, so frage ich die Kammer: Bewilligt sie die Position 40 c. bezüglich der daselbst etatmäßig postirten 7156 Thlr.? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Bewilligt sie eben so 18 Thlr. transitorisch? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

d) Das Gouvernement zu Dresden.

Die Bewilligung für dasselbe auf die gegenwärtige Finanzperiode betrug 2,318 Thlr. — — normalmäßig und 39 Thlr. 15 Ngr. — transitorisch.

Dermalen ist das Postulat auf

5,918 Thlr. — Ngr. — normalmäßig und  
32 = 25 = — transitorisch gestellt,

indem man einen Gouverneur mit 3,000 Thlr. — — Gehalt und 600 Thlr. — — Tafelgeld auf den Etat des Gouvernements gebracht hat.

Der Gehalt des Generalleutnants v. Gablenz, der zuletzt diese Stelle bekleidete, war nämlich nicht hier, sondern bei Position 61 unter 4 bei der temporellen Verpflegung in Ansatz gebracht worden.

Da bei einer frühern Ständeversammlung der Gehalt des Gouverneurs von 4,000 Thlr. — — zu hoch befunden wurde und die hohe Staatsregierung die Zusicherung ertheilte, den Antrag der Stände bei Wiederbesetzung der Stelle berücksichtigen zu wollen, so sah man die Bezüge des Gouverneurs als zu den transitorischen Bedürfnissen gehörend an.

Die Staatsregierung hat auch jetzt nicht die Absicht, einen Gouverneur anzustellen, sondern will vielmehr das gegenwärtig bestehende Verhältniß noch fort dauern lassen, nach welchem einem anderweit dienstthuenden Generale die Function eines Gouverneurs mit übertragen ist, der dafür und für den mit dieser Stelle verbundenen Aufwand nur eine Zulage empfängt.

Für die specielle Ausführung der Geschäfte hingegen ist ein Commandant angestellt. Durch diese Maasregel werden 1,660 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. im Vergleich zu den im Budjet enthaltenen Ansätzen erspart.

Das Kriegsministerium erklärt jedoch dieses Verhältniß nur für ein interimistisches und hält es für nothwendig, den Gehalt des Gouverneurs in der beantragten Höhe auf den vorliegenden Etat zu bringen.

Die Deputation fand diese Motivierung mit den früher von dem Ministerium über diesen Gegenstand ausgesprochenen Grundsätzen, nach welchen dasselbe sich vorbehielt, die Stelle eines Gouverneurs fortbestehen zu lassen, jedoch bei dem Gehalte desselben im Erledigungsfalle eine Verminderung eintreten zu lassen, im Einklang. Sie sieht die Beibehaltung der Stelle eines Gouverneurs für die Verhältnisse der Residenz als unerlässlich an und erklärt sich um so mehr für die Bewilligung, da bei genauer Erwägung dieselbe eigentlich mit finanziellen Opfern nicht verbunden ist, indem, selbst wenn es dem Ministerium nicht möglich sein sollte, nach gegenwärtiger Weise die Stelle des Gouverneurs mit der Function eines andern activen Generals zu vereinigen, solche nur mit einem ältern Militair besetzt wer-

den würde, welcher für den activen Dienst im Heere nicht mehr tüchtig ist, daher, bekleidete er nicht den Posten eines Gouverneurs, außerdem eine dem Gehalte desselben nahe kommende Pension beziehen würde.

Im Uebrigen sind die einzelnen Ansätze der Position dieselben geblieben. Nur bei dem Canzleiaufwande findet eine Ersparniß von 6 Thlr. 20 Ngr. — statt.

e) Commandantschaft der Festung Königstein.

Der Etat ist unverändert ganz gleich der im Berichte der zweiten Deputation, Landtagsacten vom Jahre 1842 in den Beilagen zu den Protocollen der zweiten Kammer 2. Sammlung S. 358 enthaltenen Angaben.

Der für die Commandantschaft zu Königstein erforderliche Aufwand beträgt

11,551 Thlr. 28 Ngr. 8 Pf. normalmäßig,  
155 = 20 = — = transitorisch.

Es ist der letztere durch Wegfall von Agiovergütung bei Gehalten um 14 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf. vermindert worden.

Die Deputation findet keine Veranlassung, eine Bemerkung zu diesem Postulat zu machen und beantragt daher die Bewilligung der für das Gouvernement zu Dresden und die Commandantschaft zu Königstein postulirten Summen:

17,469 Thlr. 28 Ngr. 8 Pf. etatmäßig und  
188 = 15 = — = transitorisch.

Präsident Braun: Wünscht Jemand zu sprechen? — Bewilligt die Kammer die postulirte Summe sub d. von 5918 Thlr. etatmäßig und 32 Thlr. 25 Ngr. transitorisch? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer die Position sub e.? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Position 41.

Das Hauptzeughaus nebst Laboratorium, Pulvermühle und das Kriegscmissariat.

Das Erforderniß für diese Position in der nächsten Finanzperiode beträgt incl. der zu gewährenden Agiozuschläge

26,422 Thlr. 8 Ngr. 2 Pf.,

mithin 36 Thlr. 25 Ngr. — weniger, als die letzte Bewilligung. Die Ersparniß gründet sich auch hier auf die Verminderung der zu gewährenden Agiovergütung.

Diese Position zerfällt in vier Abtheilungen:

1) in die Besoldung und das Bekleidungsgehalt der beim Hauptzeughaus, der Pulvermühle und dem Laboratorium angestellten Offiziere, Mannschaften und Handwerker,

2) in den Fonds zu neuer Anschaffung,

3) in den zu Reparaturen,

4) in den Aufwand für das Kriegscmissariat.

Die erste Abtheilung erfordert einen Aufwand von 6,501 Thlr. — —, welche zur Besoldung eines Zeughauptmanns, dreier Oberzeugwärter, fünf Artilleriezeugdiener, acht Unteraufseher, zweier Wagenbauer, zweier Thorwärter, eines Stückgießers, eines Bohrwerkschlossers, eines Bohrwerksmüllers, eines Zimmermeisters und eines Spritzenaufsehers dienen.

Ferner von 2,744 Thlr. — — für das bei der Pulvermühle und bei dem Laboratorium angestellte Personal, bestehend aus einem Stabsoffizier der Artillerie, als Oberfeuerwerksmeister, einem Feuerwerksmeister, einem Unterinspector der Pulvermühle, einem Pulvermacher, einem Zeugarbeiter, einem Körnknecht, vier Pulverarbeitern und einem Hausmann bei dem Laboratorium.

Für die zweite Abtheilung, den Fonds zu neuer Anschaffung, werden 10,300 Thlr. — — postulirt. Das Ministerium hat durch